

trotz des Widerspruchs derer v. Schellenberg, an die Grafen v. Montfort-Bregenz verkauften (1378).

Aber noch im Oktober desselben Jahres gestand das Landgericht dem oben erwähnten Peter Bregenzer von Lindau das Recht auf die Güter und Leute in Hegi zu und befahl der Stadt Lindau, ihn darin zu schirmen. Gemeint war der Mehrwert dieser Güter, da sie zu billig und mit geheimem Vorbehalt verkauft worden sein sollten.

Am 26. September 1379 urkundete Marquard, daß der Hof zu Hegi mit Zugehör Eigentum des Klosters St. Gallen sei, die Steuer aber und das Vogtrecht über denselben Hof, über Leute und Güter, von demselben Kloster ihm verpfändet seien. Nun habe der Abt ihm die Gunst erwiesen, die Steuer und das Vogtrecht des Hofes zu Hegi und die Burg zu Wasserburg und den Weinberg wegen seiner Geldnot in die Hände der Brüder v. Ebersberg pfandweise zu bringen. Doch sei dabei bedingt worden, daß diese Verpfändung den Rechten des Klosters an der Kirche zu Wasserburg unschädlich sei, sowie an dem Eigentum des Klosters. Weder er, noch einer seiner Vorfahren hätten ein Recht darauf gehabt (Reg. 198).

Da zwischen Marquard und den Gebrüdern v. Ebersberg wegen der Einnahmen aus den verpfändeten Besitzungen Zwist entstanden war, wurde zur Ausgleichung dieser Anstände am St. Michaelstag 1379 ein Schiedsgericht zu Ravensburg gehalten. Schiedsrichter waren: Märl v. Schellenberg zu Rißlegg, genannt Kleinnärl, Wilhelm Mayenberg und Ulrich Humpis. Es wurde entschieden: Marquard ist denen v. Ebersberg noch 1000 Pfund Heller schuldig. Dafür gibt er zum Pfande seinen Hof zu Hegi und die Wasserburg mit dem Weingarten und allem, was an Leuten, Gütern, Einkommen dazu gehört. Die v. Ebersberg sollen dieses Pfand so lange besitzen, bis Marquard oder seine Erben die Summe von 1000 Pfd. Heller bezahlt und so das Pfand wieder eingelöst haben werden. Die Einlösung kann jederzeit geschehen; nur muß vorher in der Zeit zwischen Lichtmeß und Gregoritag (2. Febr. bis 12. März) die Aufkündigung stattfinden. Auf den darauffolgenden St. Johannstag zur Sonnenwende (24. Juni) muß dann die Auslösung erfolgen. Die bis dahin gemachten Auslagen für den Weinberg sind denen v. Ebersberg zu vergüten;